

KENTUCKY RIFLE

COUNTRY FREUNDE GROßSCHAFHAUSEN e.V.

(Amtsgericht Ulm, VR 721264)

Beitragsordnung (Stand 12.09.2021)

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Übernahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe des Mitgliedsbeitrags ist keine Änderung der Beitragsordnung.
- (2) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzungsbestimmung, § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragsbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags (vgl. § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung) auf Vorschlag des Vorstands (vgl. § 6 Abs. 7 Buchstabe d der Vereinssatzung).
- (2) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Bei einer Änderung der Beiträge werden sie zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres erhoben.

§ 3 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein betragen ab 01.01.2022:

Gruppe	Mitgliedsform	Beitragshöhe
0101	Mitglied (natürl. Pers., Körpersch., Personenvereinigung)	30,00 €
0102	Jugendliche (bis 18 Jahre)	15,00 €
0103	Azubi/Studierende/Rentner	30,00 €
0104	Ehepaare/Lebenspartnerschaften	60,00 €
0105	Familienbeitrag plus ein Kind (bis 18 Jahre)	60,00 €
0106	Familienbeitrag plus mehr als ein Kind (bis 18 Jahre)	60,00 €
0107	Alleinstehend mit ein Kind (bis 18 Jahre)	30,00 €
0108	Alleinstehend mit mehr als 1 Kind (bis 18 Jahre)	30,00 €

- (2) Grundsätzlich ist auch eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags auf Antrag des Vereinsmitglieds möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Antrag und Beschluss sind vertraulich zu behandeln. Eine Beitragsermäßigung von mehr als 20 Euro pro Mitglied und Jahr ist jedoch nur zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass er Empfänger von Sozialleistungen ist. Ein vollständiger Erlass ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem Finanzreferenten/-referentin mitzuteilen.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren grundsätzlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres eingezogen. Das Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung dem Finanzreferenten/-referentin unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Rücklastschrift und die erforderlichen Portokosten hat das Vereinsmitglied zu bezahlen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (7) Bei Vereinsbeitritt werden die Beiträge innerhalb eines Monats fällig. Der Beitragssatz ermäßigt sich um 50% bei einem Vereinsbeitritt nach dem 30.6.
- (8) Da der Vereinsaustritt mit Ende des laufenden Jahres wirksam wird (vgl. § 3 Abs. 5 Buchstabe b der Vereinssatzung), entsteht durch die Austrittserklärung kein Anspruch auf Rückvergütung eines anteiligen Beitrags.

§ 4 Erhebungsverfahren

- (1) Der Verein nutzt zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes werden beachtet (vgl. § 8 der Vereinssatzung).

§ 5 Vereinskonto

Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag sind auf folgendes Vereinskonto vorzunehmen:

Bankinstitut: Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal eG
IBAN: DE83 6549 1320 0098 8370 01
BIG: GENODES1VBL

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 29.12.2017 ab 01.01.2018 wirksam.
